

## STEUERN IM GRIFF

## STEUERN SPAREN MIT DER SÄULE 3A

## STEUERTIPP NR. 9



Seit dem Jahr 1972 ist die Säule 3a als dritte Säule des Schweizerischen Vorsorgekonzepts bestens verankert. Einzahlungen in die Säule 3a können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Wir beantworten die wichtigsten Fragen zur Säule 3a aus unserer Beratungspraxis.

Die Säule 3a ist eine freiwillige gebundene Vorsorge. Die Mittel sind bis fünf Jahre vor Erreichen des offiziellen AHV-Alters gesperrt. Obwohl die Säule 3a seit Jahrzehnten bekannt ist, gibt es immer wieder Fragen rund um das Vorsorgesparen.

**Wer kann in die Säule 3a einzahlen?**

In die Säule 3a dürfen nur **Erwerbstätige** einzahlen, welche ein **AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz** erzielen. Arbeitslose dürfen Einzahlungen vornehmen, solange sie Taggelder von der staatlichen Arbeitslosenkasse beziehen und nicht ausgesteuert sind.

Bei Ehepaaren dürfen **beide Ehegatten** unabhängig voneinander einzahlen, wenn beide im Sinne der AHV erwerbstätig sind.

Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig bleibt und ein **AHV-pflichtiges Einkommen** erzielt, kann bis fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter der AHV hinaus Beiträge einzahlen. Männer können somit bis Alter 70, Frauen bis Alter 69 einzahlen.

**Können Ausländer mit Quellensteuerabzug ebenfalls in die Säule 3a einzahlen?**

Da der Quellensteuertarif das Vorsorgesparen nicht beinhaltet, müssen Einzahlungen in die gebundene Vorsorge nachträglich geltend gemacht werden, sofern keine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt. Dazu muss ein schriftliches Rückerstattungsge-such (Tarifkorrektur), in der Regel bis **Ende März des Folgejahres**, bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht werden. Die Quellensteuer wird neu berechnet (Nachveranlagung) und die Differenz vollumfänglich zurückerstattet.

**Kann im Jahr der Pensionierung oder Erwerbsaufgabe noch eine Einzahlung in die Säule 3a geleistet werden?**

Einzahlungen in die Säule 3a sind auch im Jahr, in welchem die Erwerbstätigkeit beendet wird, möglich, sofern die Einzahlung vor dem Datum der Pensionierung bzw. der Erwerbsaufgabe geleistet wird.

Einzelne Kantone beschränken aber den steuerlichen Höchstabzug auf das erzielte Nettoeinkommen abzüglich Berufsauslagen. Insbesondere bei Erwerbsaufgaben in den ersten Monaten des Jahres kann dies dazu führen, dass nicht der ganze einbezahlte Abzug steuerlich angerechnet wird.

## Wie hoch sind die maximalen jährlichen Einzahlungen in die Säule 3a?

**Kleine Säule 3a:** Bei Arbeitnehmenden oder Selbständigerwerbenden mit Pensionskasse sind die Einzahlungen in die Säule 3a pro Kalenderjahr auf maximal CHF 6'768 (Jahre 2015, 2016 und 2017) begrenzt.

**Grosse Säule 3a:** Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende **ohne Pensionskasse** können maximal **20 % des massgebenden Einkommens** laut Lohnausweis bzw. des Gewinns gemäss Geschäftsbuchhaltung einzahlen. Der Betrag ist auf CHF 33'840 limitiert.

## Kann eine Einzahlung nach Ablauf des Kalenderjahres noch rückwirkend erfolgen?

Nein. Eine Einzahlung muss **immer im entsprechenden Kalenderjahr** erfolgen.

## Macht es Sinn mehrere Säule 3a-Konti zu eröffnen?

Es macht durchaus Sinn, mehrere Säule 3a-Konti zu eröffnen. Dies wegen der grösseren Flexibilität beim Bezug der Guthaben und den mit einem gestaffelten Bezug verbundenen Steuerersparnissen.

Der Gesetzgeber beschränkt die Anzahl der Vorsorgeverhältnisse nicht. Die Einzahlungen eines Jahres dürfen jedoch gesamthaft den festgesetzten jährlichen Betrag nicht übersteigen. Viele Banken beschränken die Anzahl Vorsorgekonti auf zwei oder drei. Es gibt aber auch Kantone, welche Einzahlungen in nur ein Säule 3a-Konto zum Abzug zulassen.

«Einzahlungen in die Säule 3a wirken sich nicht nur auf die Höhe des steuerbaren Einkommens, sondern auch auf den Steuersatz aus.»

## Wie hoch ist die Steuereinsparung bei Einzahlung in die Säule 3a?

Die Einzahlungen können im Rahmen der gesetzlich festgelegten Maximalbeträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Die Einzahlungen werden mit der Einzahlungsbescheinigung der Bank oder der Versicherungsgesellschaft nachgewiesen und mittels Steuererklärung als Abzug vom Einkommen geltend gemacht. Die Höhe der Steuerersparnis ist von der Einkommenshöhe und der Besteuerung am Wohnort abhängig.

Einzahlungen in die Säule 3a wirken sich jedoch nicht nur auf die **Höhe des steuerbaren Einkommens**, sondern auch auf den **Steuersatz** aus. Dieser ist bekanntlich in den meisten Kantonen progressiv ausgestaltet. Der Steuersatz steigt mit zunehmendem steuerbarem Einkommen.

Mit Einzahlungen in die Säule 3a kann die Steuerprogression «gebrochen» werden. Es ist somit eine der wirksamsten Steuerplanungsmassnahmen für natürliche Personen in der Schweiz. Die Steuereinsparung liegt bei den meisten Steuerpflichtigen zwischen 25 % und 40 % des Einzahlungsbetrags. Je CHF 1'000 lassen sich somit zwischen CHF 250 und CHF 400 an Einkommenssteuern einsparen.

## Wie werden Bezüge aus der Säule 3a besteuert?

Die Besteuerung der Kapitalleistungen aus der Säule 3a erfolgt zu einem **privilegierten Steuersatz getrennt vom ordentlichen Einkommen**. Die kantonalen Unterschiede sind bedeutend. Zudem unterliegt der Tarif in den meisten Kantonen einer Progression. Bei kleineren Beträgen gilt in den Kantonen oft ein Mindeststeuersatz. Allgemein gesagt, werden Kapitalleistungen in den meisten Kantonen zwischen 5 % und 10 % besteuert. Die Besteuerung ist viel tiefer als die bei der Einzahlung eingesparte Einkommenssteuer und erfolgt erst noch Jahre oder gar Jahrzehnte später.

Wir von BDO sind Ihnen bei der Planung Ihrer Steueroptimierung gerne behilflich.

**Autor** Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

**Co-Autor** Markus Häller, dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt, Partner, BDO AG Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: markus.haeller@bdo.ch

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

[www.bdo.ch/standorte/](http://www.bdo.ch/standorte/)

oder Tel. **0800 825 000**

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Kontakt: [digital.media@bdo.ch](mailto:digital.media@bdo.ch)